

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung)

In Kraft seit 1. Januar 2019



Inhalt

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Pauschalentschädigungen	3
Art. 2	2.1 Gemeinderat (Fixum pro Jahr)	3
Art. 2	2.2 Primarschulpflege (Fixum pro Jahr)	3
Art. 2	2.3 Sozialbehörde (Fixum pro Jahr)	3
Art. 2	2.4 Rechnungsprüfungskommission (Fixum pro Jahr)	3
Art. 3	Stellvertretungen	3
Art. 4	Funktionszulagen	3
Art. 5	Anpassen von Entschädigungen	4
Art. 6	Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 7	Spesenrückerstattung	4
Art. 8	Übrige Entschädigungen	4
Art. 9	Teuerungsausgleich	4
Art. 10	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Entschädigungsverordnung

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Regensdorf.

Art. 2 Pauschalentschädigungen

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Regensdorf.

Art. 2 2.1 Gemeinderat (Fixum pro Jahr)

- Präsidium Fr. 60'000.00
- Vizepräsidium Fr. 40'000.00
- übrige Mitglieder Fr. 38'000.00
- Primarschulpflegepräsident Fr. 50'000.00

Art. 2 2.2 Primarschulpflege (Fixum pro Jahr)

- Vizepräsidium Fr. 14'500.00
- Mitglieder Fr. 14'000.00

Art. 2 2.3 Sozialbehörde (Fixum pro Jahr)

- Vizepräsidium Fr. 4'200.00
- Mitglieder Fr. 4'000.00

Art. 2 2.4 Rechnungsprüfungskommission (Fixum pro Jahr)

- Präsidium Fr. 7'000.00
- Vizepräsidium Fr. 3'200.00
- Aktuare Fr. 5'000.00
- Übrige Mitglieder Fr. 3'000.00

Art. 3 Stellvertretungen

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet der Gemeinderat bei allen Behörden über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber oder Amtsinhaberin und Stellvertreter.

Art. 4 Funktionszulagen

¹ Der Gemeinderat kann einzelnen Behördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Funktionszulagen ausrichten. Es stehen ihm hierzu jährlich wiederkehrend maximal Fr. 30'000.00 zur Verfügung.

² Die Primarschulpflege kann einzelnen Primarschulpflegebehördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Funktionszulagen ausrichten. Es stehen ihr hierzu jährlich wiederkehrend maximal Fr. 20'000.00 zur Verfügung.

Art. 5 Anpassen von Entschädigungen

Beim Abtausch einzelner Aufgaben kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Entschädigungen im Rahmen der vorstehenden Beträge anpassen.

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Fixum-Entschädigungen gemäss Art. 2 (Tätigkeiten innerhalb Gemeindegebiet) abgegolten sind:

- Taggeld für den ganzen Tag (ab 6 Stunden) Fr. 300.00
- Taggeld für den halben Tag (ab 3 Stunden) Fr. 175.00
- Sitzungsgeld pro Sitzung Fr. 100.00

² Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht grundsätzlich nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird. Ausnahmen werden durch den Finanzvorstand beurteilt.

³ Den Mitgliedern der Primarschulpflege wird für die Mitarbeiterbeurteilungen von Lehrpersonen nach den kantonalen Vorschriften eine Entschädigung von Fr. 100.00 (pro Lehrperson) ausgerichtet.

Art. 7 Spesenrückerstattung

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das Gemeindepersonal haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen.

Art. 8 Übrige Entschädigungen

Die Entschädigungen, des Friedensrichters und weiterer nebenamtlicher Funktionäre und der Mitglieder der vom Gemeinderat und den selbständigen Behörden eingesetzten Kommissionen werden im Rahmen der Vollziehungsverordnung geregelt.

Art. 9 Teuerungsausgleich

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 1. Januar 2019 auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 2 und 8.

Art. 10 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollziehungsverordnung.

² Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Entschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 14. Juni 2010 (nachgeführt bis 16. Juni 2014) und die Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Regensdorf vom 1. Januar 2006 werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Entschädigungsverordnung ersatzlos aufgehoben.

Regensdorf, 20. August 2018

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018.